

Beiträge und Gebühren

des Golfclub swarco Amstetten-Ferschnitz

idF der Generalversammlung vom 2.3.2007

A. Allgemeine Rahmenbestimmungen

1. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge und Gebühren verpflichtet.
2. Die Jahresbeiträge inklusive Verbandsbeitrag, auch die Ruhendgebühr, sind bis **30.4.** der jeweiligen Spielsaison, jedenfalls jedoch vor dem ersten Spielen, fällig.
Greenfees, Rangefees, Turniergebühren und Gebühren für Trolleys und E-Carts sind jeweils vor Spielbeginn fällig.
Eintrittsgebühren sind spätestens binnen 14 Tagen nach Abgabe der Beitrittserklärung fällig, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wird.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Zahlungserleichterungen, insbesondere Ratenzahlungen, gewähren.
4. Der Vorstand kann im Einzelfall in unverschuldeten Notfällen Ermäßigungen auf die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren gegen nachträgliche Kenntnisnahme der Generalversammlung gewähren.
Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur Gesamtanzahl von 700 zahlenden Mitgliedern Aktionen zur generellen Ermäßigung der Eintrittsgebühren bis zu 100% zu beschließen.
5. Bei Verzug mit fälligen Zahlungen hat der Vorstand zu mahnen und bei unbegründeter Zahlungsverweigerung rechtliche Schritte einzuleiten. Der Vorstand hat der Generalversammlung jährlich über uneinbringliche Beiträge zu berichten.
6. Mitgliedskarten und Baganhänger werden ausnahmslos erst nach vollständiger Bezahlung der fälligen Beiträge ausgegeben.
7. Studenten, Jugendliche und Kinder zahlen die aufgrund ihres Alters ermäßigten Eintrittsgebühren, eine spätere Aufzahlung der Eintrittsgebühr erfolgt nicht.
8. Handelbare Mitgliedschaften können, auch mehrmals, frei übertragen werden. Der Erwerber hat keine weitere Beitrittsgebühr zu entrichten, die Verpflichtung zur Zahlung aller anderen Beiträge und Gebühren bleibt unberührt.
9. Jahresbeiträge sind im Eintrittsjahr bei einem Eintritt ab dem 1.7. anteilig zu bezahlen, wobei für jedes Monat von Juli bis Oktober 1/7 der Jahresgebühr zu bezahlen ist.
10. Der Vorstand kann bei Bedarf befristete Greenfee- oder E-Cart-Aktionen beschliessen.
11. Der Vorstand kann hinsichtlich der Turniergebühren zB LTMC, Damenturniere, etc. im begründeten Einzelfall Individualvereinbarungen schliessen.

B. Definitionen

Vollmitglieder sind volljährige ordentliche Mitglieder, soweit sie nicht einer der anderen Gruppen der ordentlichen Mitglieder angehören.

Anschlussmitglieder sind der (die) Ehegatte(in) oder Lebensgefährte(in) eines Vollmitgliedes.

Firmenmitglieder sind Unternehmen, insbesondere juristische Personen, die eine oder mehrere übertragbare Mitgliedschaft(en) erwerben. Der (die) Nutzungsberechtigte(n) ist (sind) dem Vorstand jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres bis zum 30.4. dem Vorstand bekannt zu geben. Alternativ dazu kann das Firmenmitglied auch eine Ablöse in Greenfeegutscheinen bis zum 30.4. beim Vorstand beantragen. Einem Nutzungsberechtigten entsprechen 25 Greenfeegutscheine pro Kalenderjahr.

Studenten sind Studierende oder in einer anderen Berufsausbildung stehende Personen, die am 1. Jänner des Kalenderjahres 18 Jahre, aber noch nicht 25 Jahre alt sind.

Jugendliche sind Mitglieder die am 1. Jänner des Kalenderjahres 13 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Kinder sind Mitglieder, die am 1. Jänner des Kalenderjahres noch nicht 13 Jahre alt sind.

Zweitmitglieder sind ausübende Mitglieder eines anderen Österreichischen Golfclubs, der ordentliches Mitglied des ÖGV ist.

Ruhende Mitglieder nehmen auf begründeten Antrag an den Vorstand für die jeweilige Spielsaison nicht am Spielbetrieb teil und haben einen geringeren Jahresbeitrag zu bezahlen. Sie dürfen bis zu zweimal im Ruhejahr gegen Bezahlung der Greenfee am Platz spielen.

Fernmitglieder Stufe 1 sind solche, deren tatsächlicher Wohnsitz und überwiegender Aufenthalt außerhalb eines Umkreises von 100 km unserer Golfanlage liegt. Sie erhalten eine Ermäßigung auf den Jahresbeitrag, nicht jedoch auf die Beitrittsgebühr.

Fernmitglieder Stufe 2 sind solche, deren tatsächlicher Wohnsitz und überwiegender Aufenthalt außerhalb eines Umkreises von 300 km unserer Golfanlage liegt. Sie erhalten eine Ermäßigung auf den Jahresbeitrag, nicht jedoch auf die Beitrittsgebühr.

„**golf basic**“ - außerordentliche Mitglieder auf jeweils 1 Jahr, Spielrecht nur gegen Greenfee zum ermäßigten Satz

Kurzzeitmitglieder sind solche, die begründet ein Spielrecht für länger als ein Monat, aber kürzer als eine Spielsaison beanspruchen. In diesen Fällen hat der Vorstand eine Entscheidung im Einzelfall nach Billigkeit zu treffen.

Fördernde Mitglieder sind solche, die am Spielbetrieb nicht teilnehmen, jedoch freiwillig einen Beitrag leisten, zB um mit ihrer Vereinsmitgliedschaft zu werben. Der Vorstand ist ermächtigt in solchen Fällen Individualvereinbarungen hinsichtlich Höhe und Fälligkeit des Beitrages zu treffen.